



II-7383 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 713 75 07
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 73 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5931/4-4-89

3413 IAB

1989 -05- 08

zu 3416 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
Abg. Kraft und Genossen vom 8. März 1989,
Nr. 3416/J-NR/1989, "Umstrukturierung im
Bereich der Elektroholding der ÖIAG"

Grundsätzlich ist vorzuschicken, daß gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG der Nationalrat und der Bundesrat befugt sind, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Es war daher zu prüfen, ob sich die gestellten Fragen überhaupt auf "Gegenstände der Vollziehung" im Sinne des B-VG beziehen.

Dazu präzisiert auch § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates, daß sich das Interpellationsrecht insbesondere auf Regierungsakte "sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten" bezieht. Die von Ihnen gestellte Anfrage behandelt Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG sind.

Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖIAG weitergeleitet, die eine Stellungnahme abgegeben hat, die ich Ihnen in der Folge zur Kenntnis bringe:

Zu den Fragen 1, 5 und 6:

"Ist es richtig, daß die Elektro Bau AG im Zuge der Umstrukturierung der Elektroholding in mehrere Produktionsgesellschaften zerlegt werden soll?"

- 2 -

"Welche wirtschaftlichen Erwartungen verbindet man bei der Elektro und Elektronik-Holding mit der geplanten Umstrukturierung bei der EBG?"

"Welche Auswirkungen ergeben sich für das Personal der EBG durch die geplante Umstrukturierung?"

Es gibt keine Pläne, die eine Teilung der EBG in mehrere Produktionsgesellschaften vorsieht.

Zu Frage 2:

"Soll im Bereich der Elektroholding ein zentraler Verwaltungsapparat geschaffen werden?"

Die Holding versteht sich im wesentlichen als Koordinator und Organ zur gemeinsamen Erstellung der Leitlinien des Konzerns sowie deren Zielverfolgung, nicht jedoch als Instrument für die operative Realisierung der Geschäfte im täglichen Geschehen.

Das Grundkonzept der ÖIAG-Neuorientierung geht vom Basisgedanken der Verselbständigung der Unternehmen aus. Es ist daher nicht Absicht der Holding, zentrale Verwaltungsapparate zu schaffen, die dieser Zielsetzung widersprechen.

Lediglich im Zusammenhang mit der handelsrechtlichen Verselbständigung der Unternehmensbereiche Energieversorgung sowie Energieanwendung der heutigen Elin-Union AG in zwei handelsrechtlich selbständige Gesellschaften sollen die kaufmännischen und technischen Zentralstellen der heutigen Elin-Union AG in eine eigene Service-Gesellschaft eingebracht werden, die zentrale operative Aufgabenstellung für diese beiden Nachfolgesellschaften sowie - in sehr geringem Umfang - für die Elektro und Elektronik-Holding selbst durchführen soll.

- 3 -

Zu Frage 3:

"Werden die administrativen Tätigkeiten, die derzeit von der EBG durchgeführt werden, in diesen zentralen Verwaltungsapparat eingegliedert?"

Da die Holding keinen zentralen Verwaltungsapparat aufbaut, stellt sich diese Frage nicht.

Zu Frage 4:

"Wie ist derzeit das Betriebsergebnis der EBG in Linz?"

Der Jahresabschluß 1988 ist noch nicht fertiggestellt, das Betriebsergebnis dürfte jedoch den Erwartungen gemäß deutlich positiv ausgefallen sein.

Für 1989 sieht das Budget ebenfalls ein positives, jedoch gegenüber 1988 deutlich niedrigeres Betriebsergebnis vor.

Wien, am 5. Mai 1989

Der Bundesminister

